



**Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 8181.101.26);
Änderung vom 2. September 2020 (Grossveranstaltungen)
(Stand 8.9.2020)**

Artikel 5 Absatz 2

Die Pflicht zur Übermittlung der Kontaktdaten wird einzig dahingehend ergänzt, dass die Daten auf Anfrage des Kantons hin unverzüglich zu übermitteln sind. Damit soll der sofortige Beginn des Contact Tracings durch den Kanton gewährleistet werden.

Artikel 6 Sachüberschrift und Absätze 2 bis 4

Mit Blick auf die neu eingefügten Artikel 6a und 6b zu den Grossveranstaltungen enthält Artikel 6 neu die besonderen Bestimmungen für Veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen, was im *Titel* neu zum Ausdruck kommt.

Der Wegfall des Verbots von Grossveranstaltungen (ehemals Abs. 1) und die spezifischen Vorgaben für Grossveranstaltungen bedingen, die Vorgabe zu Sektorenbildung in *Absatz 2* explizit auf Veranstaltungen mit bis höchstens 1000 Besucherinnen und Besuchern beziehungsweise höchstens 1000 Mitwirkenden zu beschränken.

Ebenso werden in *Absatz 3* die Erleichterungen für private Veranstaltungen auf Anlässe mit bis zu 300 Personen beschränkt.

Die Bestimmungen zu politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen werden, da mehr als 1000 Teilnehmende zulässig sind, ohne inhaltliche Änderungen neu in Artikel 6c geregelt. *Absatz 4* wird gestrichen.

Artikel 6a

In *Absatz 1* wird eine Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen festgelegt. Zuständig ist die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde. Findet ein Anlass in mehreren Kantonen statt, wird eine Bewilligung eines jeden Kantons benötigt; letztere haben sich dabei zu koordinieren.

Der Veranstaltungsbegriff bleibt unverändert: erfasst wird wie bis anhin ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender öffentlicher oder privater Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge. Zudem ist davon auszugehen, dass es eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten (wie bei Theatern, Konzerten, Kongressen, Religionsfeiern und Sportwettkämpfen in Stadien und Arenen), oder dass sich die Mitwirkenden aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen). Mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe, etwa Messen, Gewerbeausstellungen oder Jahrmärkte, bei denen sich die Personen meist geordnet durch die Verkaufs-/Präsentationsbereiche bewegen, sind nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren. Auch für diese Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreiber jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

Als Grossveranstaltung gelten einerseits Anlässe mit einem Publikum von über 1000 Besucherinnen und Besuchern, seien es Zuschauerinnen und Zuschauer (Sportanlässe und Theater), Zuhörerinnen oder Zuhörer (Konzerte) oder z.B. Stadt- und Dorffeste oder Kongresse besuchende Personen). Auch Anlässe, bei denen - unabhängig von der Grösse des Publikums - mehr als 1000 Personen mitwirken, fallen darunter, etwa Breitensportanlässe oder grosse Umzüge (Fasnachtsumzüge, grosse Theaterdarbietungen).

Nach *Absatz 2* gilt für Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, wobei jeder Sitzplatz personalisiert sein muss, d.h. genau und verlässlich der betreffenden Person zugeordnet werden können muss. Hierzu hat der Organisator die notwendigen Kontaktdaten zu erheben und zu verifizieren (vgl. Art. 5 und Anhang). Diese platzgenaue Zuordnung ermöglicht ein präzises Contact Tracing im Falle einer infizierten bzw. ansteckungsverdächtigen Person.

Angesichts der Vielzahl an denkbaren Veranstaltungsorten und -typen kann der Kanton ausnahmsweise Stehplätze in Sektoren zulassen. Die Bemessung und Anordnung der Sektoren sowie weitere spezifische Schutzmassnahmen (z.B. Verhaltensregeln) sind mit Bezug auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten festzulegen. In Hallen und anderen Innenveranstaltungsräumen bleiben Stehplätze unzulässig; demgegenüber kann es an Anlässen im freien Gelände wie Radrennen oder Streckenanlässen im Skisport aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des verfügbaren Raums angemessen erscheinen, auf ausgewählten Streckenabschnitten Stehplätze zu erlauben (z.B. bei Radrennstrecke im ansonsten zugänglichen Strassenraum, bei Skirennstrecke an Pistenrand). Nicht zulässig ist jedoch der gänzliche Verzicht auf Sitzplätze zugunsten von Stehplätzen, gerade in Start- und Zielbereichen oder anderen Bereichen mit potentiell hohem Besucheraufkommen. Auch in offenen Einrichtungen werden Stehplätze nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig sein, etwa, wenn sich das Anbringen von Sitzplätzen aufgrund der Infrastruktur als praktisch nicht realisierbar erweist und nur sehr begrenzte Bereiche betroffen sind. Auch hat der Kanton sicherzustellen, dass seine Kapazitäten des Contact Tracings mit einem Stehplatzangebot umgehen kann.

Abgesehen von der Sitzpflicht mit personalisierten Sitzplätzen (und ausnahmsweise Stehplatzmöglichkeit) bestehen keine besonderen materiellen Vorgaben für Grossveranstaltungen. So richtet sich etwa die Abstandsregelung oder eine allfällige Maskentragpflicht nach den üblichen Voraussetzungen gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a. Um den besonderen Herausforderungen, die mit der Durchführung von Grossveranstaltungen angesichts der Covid-19-Epidemie einhergehen, begegnen zu können, enthält Ziffer 6 des Anhangs jedoch eine Liste derjenigen Aspekte, die im Schutzkonzept zu behandeln sind.

Absatz 3 führt die Bewilligungsvoraussetzungen an. So ist es zentral, dass die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region (dies kann auch überkantonale Gebiete oder aber ein Stadtgebiet betreffen) die Durchführung einer Grossveranstaltung erlaubt (*Bst. a*). Diese Beurteilung richtet sich nach verschiedenen Kriterien wie der Stand und die Entwicklung von Fallzahlen, der Hospitalisationen und anderem mehr. Die Kantone sind aufgerufen, sich diesbezüglich zu koordinieren und wenn möglich die gleichen konzeptionellen Grundlagen zu verwenden. An dieser Stelle erwähnt werden kann das Alarmstufenkonzept GDK/VKS.

Im Weiteren müssen die Kapazitäten für ein allfälliges Contact Tracing im Nachgang zur Grossveranstaltung gewährleistet werden können (*Bst. b*). Die Kantone stehen als Vollzugsverantwortliche grundsätzlich in der Pflicht, entsprechende Kapazitäten bereitzuhalten; allerdings kann die Entwicklung der epidemiologischen Lage dazu führen, dass die Kapazitäten bereits gebunden sind und Grossveranstaltungen, sollten Infektionsübertragungen nicht weitgehend vermieden werden können, nicht mehr bewältigbar sind.

Schliesslich hat der Organisator ein Schutzkonzept vorzulegen (*Bst. c*), das in einer Risikoanalyse u.a. auf den Veranstaltungstyp, die örtlichen Gegebenheiten und die typischen Verhaltensweisen des Publikums eingeht und darauf basierend die geeigneten Massnahmen vorschlägt (vgl. Anhang Ziff. 6).

Eine Serie gleichartige Veranstaltungen in der gleichen Örtlichkeit sollen nach *Absatz 4* in einem Bewilligungsgesuch beantragt werden können, so z.B. ein Theater- oder Konzertaufführungen im gleichen Aufführungshaus oder Wettkampfsportarten der gleichen Sportart in einem Stadion.

Insbesondere die unsichere Lageentwicklung bedingt, dass eine bereits erteilte Bewilligung widerrufen werden können muss oder weitere Einschränkungen angezeigt sind. *Absatz 5* hält die beiden Gründe für ein solches nachträgliches Einschreiten fest. So wird zum einen eine relevante Verschlechterung der epidemiologischen Lage dazu führen, dass die Durchführung einer Grossveranstaltung mit zu hohen Risiken verbunden ist (*Bst. a*). Auch diesbezüglich soll wenn immer möglich auf koordinierte konzeptionelle Grundlagen wie das Alarmstufenkonzept GDK/VKS zurückgegriffen werden. Zum anderen können die bisherigen Erfahrungen mit bereits durchgeführten Veranstaltungen gezeigt haben, dass

der Organisator die erfolgreiche Umsetzung des Schutzkonzepts nicht gewährleisten konnte und dies auch in Zukunft nicht gewährleisten kann (*Bst. b*).

In Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips hat der Kanton jeweils zu prüfen, ob anstelle eines Widerrufs der Bewilligung die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls mit weiteren Massnahmen bewilligt werden kann. Ebenso gebietet es das Gebot der Fairness, einen Widerruf oder weitere Einschränkungen so frühzeitig wie möglich gegenüber dem Organisator zu kommunizieren, damit dieser die notwendigen Dispositionen soweit möglich mit geringstmöglichen Aufwand- und Kostenfolgen treffen kann. Als Faustregel kann eine Frist von spätestens 48h vor Beginn der Grossveranstaltung angeführt werden.

An dieser Stelle ist zusammenfassend auf die Rechtslage betreffend allfälliger entschädigungsrechtlicher Folgen mit Bezug auf die Erteilung oder den Widerruf einer Bewilligung hinzuweisen. So besteht für den Organisator weder bei einer rechtmässigen Nicht-Erteilung noch bei einem rechtmässigen Widerruf einer Bewilligung ein haftungsrechtlicher Anspruch auf Entschädigung durch die öffentliche Hand. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, dass der Staat grundsätzlich nur für widerrechtlich zugefügte Schäden haftet. Vermögenseinbussen, die durch rechtmässige staatliche Handlungen verursacht werden, haben die Betroffenen selber zu tragen. Darüber hinaus wäre eine wesentliche Amtspflichtverletzung Voraussetzung für das Vorliegen einer Staatshaftung für Schäden infolge eines Rechtsaktes, der sich später als unrichtig erweist; die blossе Unrichtigkeit der Verweigerung oder des Widerrufs einer Bewilligung genügt nicht. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen ein Gesetz eine spezifische Ersatzpflicht statuiert. Das Bundesrecht, namentlich das Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101), enthält keine solche Entschädigungspflicht für Schäden aus gesundheitspolizeilichen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung (vgl. Art. 40 EpG). Gleiches gilt grundsätzlich für das kantonale Recht, wobei einige Kantone aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung für rechtmässige kantonale Akte vorsehen bzw. ermöglichen, falls ein Akt sich in ausserordentlicher Weise schädigend auf Private auswirkt.

Die vorliegende Verordnungsänderung enthält vor diesem Hintergrund keine Entschädigungsregelung; für eine solche fehlte auch die entsprechende gesetzliche Grundlage, befugt doch weder Artikel 6 EpG noch eine andere Kompetenzbestimmung des EpG den Bundesrat, die Frage einer Entschädigungspflicht für Massnahmen nach dem Epidemiengesetz auf Verordnungsebene materiell zu regeln. Ob und inwieweit die Organisationen und Verbände auf die private Assekuranz zurückgreifen können, bleibt im Einzelfall zu klären.

Den Organisatoren kultureller Anlässe oder von Sportveranstaltungen steht je nach den jeweiligen Voraussetzungen jedoch der Zugang zu den spezifischen, infolge der Covid-19-Pandemie bereitgestellten Ausfallentschädigungen offen.

Zur Unterstützung von harmonisierten Schutzkonzepten können nach *Absatz 6* die nationalen Branchenverbände der Veranstalter von Sport- und Kulturanlässen ihre Rahmenschutzkonzepte den zuständigen Bundesstellen (BAK, BASPO) zur Konsultation unterbreiten. Die Verantwortung für die Prüfung der Konzepte und das Erteilen der Bewilligung für die jeweilige Veranstaltung verbleibt jedoch stets beim zuständigen Kanton.

Artikel 6b

Um eine möglichst einheitliche und verlässliche Vollzugspraxis bei Wettkampfspielen von Mannschaften im Profibereich zu gewährleisten, enthält diese Bestimmung zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen in Artikel 6a einige materielle Vorgaben, die sowohl für die Organisatoren als auch die Bewilligungsbehörden massgebend sind. Im Einzelnen:

- *Bst. a*: der Personenfluss ist so zu regeln, dass die Abstandsregeln im Stadion weitest möglich eingehalten werden, auch sind (unkontrollierte) Menschenansammlungen zu vermeiden. Für den Zugangsbereich vor dem Stadion ist vorbehältlich spezifischer Regelungen meist nicht der Organisator zuständig, sondern die lokalen Sicherheits- und Ordnungskräfte sowie die Verkehrsbetriebe. Die Organisatoren sind dennoch in die Pflicht zu nehmen, sich mit diesen Behörden bzw. Betrieben abzusprechen, um eine durchgehende Einhaltung der Schutzmassnahmen beim Zu- und Weggang zu gewährleisten (etwa von den naheliegenden ÖV-

- Stationen, Parkmöglichkeiten und allfälligen Restaurationsbetrieben in Stadionnähe).
- *Bst. b:* Der Zuschauerbereich muss vollständig vom Spielbetriebsbereich abgetrennt sein.
- *Bst. c:* Es gilt eine generelle Maskenpflicht sowohl im Stadion als auch im erwähnten Zugangsbereich. Diese gilt für Zuschauerinnen und Zuschauer sowie für das Personal, das mit ihnen Kontakt hat. Dies gilt damit nicht für Trainerinnen oder Trainer, "Stadionspeaker" und andere Personen, die mit dem Publikum nicht in Kontakt kommen. Wie üblich (vgl. die Regelung zum ÖV in Art. 3a) sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Zuschauerinnen und Zuschauer, die aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können, von dieser Pflicht ausgenommen. Auch während der Zeit, die für die Konsumation von Essen oder Getränken notwendig ist, muss selbstverständlich keine Maske getragen werden.
- *Bst. d:* Das zulässige Angebot an Zuschauerplätzen bei Wettkampfspielen ist angesichts der Art des Anlasses und der konkreten Verhältnisse vor Ort zu bestimmen (Indoor- oder Outdoor, Stadionverhältnisse, Zugangsbereiche u.a.m.). Dabei gilt bundesrechtlich einzig, dass höchstens zwei Drittel der verfügbaren Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden dürfen (*Ziff. 1*). Bei der Berechnung des verfügbaren Angebots kann beispielsweise die feuerpolizeilich zulässige Kapazität herangezogen werden; im Angebot können auch diejenigen Sitzplätze, die gegebenenfalls durch einen Umbau von Stehplatzbereichen generiert werden können, eingeschlossen werden. Die Kapazitätsbeschränkung soll zum einen dazu führen, dass die besetzten Sitzplätze im Stadion gleichmässig verteilt werden können. Damit kann eine detaillierte Abstandsregel zwischen besetzten Sitzplätzen vermieden und von dem in der Verordnung üblichen Konzept nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a (Abstand oder Maske) abgewichen werden. Zum anderen soll die Kapazitätsbeschränkung dazu dienen, die Raumverhältnisse im Zugangs- Pausen-, Restaurations- und Sanitärbereich so gestalten zu können, dass eine Einhaltung der Abstandsregeln möglich ist.
Zudem gilt in den Profiligen ausnahmslos eine Sitzpflicht; es müssen personalisierte Sitzplätze angeboten werden (*Ziff. 2*). Diese Spezialvorgabe geht der Möglichkeit, bei Freiluftveranstaltungen ausnahmsweise Stehplätze anzubieten (Art. 6a Abs. 2 Satz 2), vor.
- *Bst. e:* Im Restaurationsbereich gelten grundsätzlich die allgemeinen, für Restaurationsbetriebe geltenden Regelungen, mit folgenden Einschränkungen: so ist die Konsumation in Stehbereichen (z.B. Pausen- und Zugangsbereiche) unzulässig, um eine Vermischung von Besucherinnen und Besucher, deren Kontaktdaten ja im gesamten Veranstaltungsbereich sitzplatzbezogen erhoben werden, zu vermeiden (*Ziff. 1*). Um die Einhaltung der Schutzmassnahmen nicht durch übermässigen Alkoholkonsum zu gefährden, ist beim Alkoholverkauf zudem strikt darauf zu achten, dass der Konsum massvoll erfolgt und die Disziplin bei der Umsetzung der Massnahmen gewahrt bleibt, namentlich die Maskentragpflicht, das Abstandhalten im Pausenbereich und die Befolgung der Vorgaben zur Steuerung des Personenflusses. Ist eine Nichteinhaltung absehbar, ist die Abgabe entsprechend zu beschränken; in Erwägung zu ziehen sind etwa die Beschränkung des Getränkeangebots oder der Anzahl Buvetten.
- *Bst. f:* Der Organisator darf keine Platzkontingente an Fans der Gästemannschaft verkaufen, Gästeteamsektoren sind untersagt.
- *Bst. g und h:* es sind Schulungen des Personals sowie regelmässige Informationen des Publikums vorzunehmen, um die Einhaltung der Schutzmassnahmen gewährleisten zu können.
- *Bst. i:* Das Vorgehen bei Verdachts- und Infektionsfällen unter den Zuschauerinnen und Zuschauern muss in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden festgelegt werden. Damit soll vorgängig geklärt sein, welche Kontaktdaten im Umkreis einer infizierten Person in welcher Form den Behörden zu liefern und welches die abzugebende Instruktion an die betreffenden Personen sind.
- *Bst. j:* Widerhandlungen von Zuschauerinnen und Zuschauern gegen die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen muss in angemessener Weise begegnet werden, namentlich durch eine Überwachung während der Veranstaltung sowie angemessener Massnahmen; Kommen eine Zuschauerin oder ein Zuschauer diesen Vorgaben nicht nach, sind sie z.B. entsprechend zu ermahnen, bei einer weiteren Nichteinhaltung sind sie z.B. aus dem Stadion zu weisen.

Artikel 6c

Die Bestimmung zu den politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen wird - redaktionell angepasst, aber materiell unverändert - in dieser neuen Bestimmung angeführt. Weiterhin gilt einzig eine Maskenpflicht für die teilnehmenden Personen, mit Ausnahme der üblicherweise ausgenommenen Personengruppen (Kinder unter 12 Jahren und Personen, die medizinisch begründet keine Maske tragen können).

Artikel 13

Die Strafandrohung wird an die neuen Bestimmungen angepasst. Namentlich wird auch der Organisator einer Grossveranstaltung mit Busse bestraft, der vorsätzlich eine Grossveranstaltung ohne Bewilligung oder entgegen dem bewilligten Schutzkonzept durchführt (*Bst. b*), oder der seine Verpflichtungen für Wettkampfspiel nach Artikel 6*b* nicht einhält (*Bst. a*).

Art. 15 Abs. 5

Das Verbot der Durchführung von Grossveranstaltungen ist per Ende September aufgehoben, wogegen die Strafbestimmung von Artikel 13 Buchstabe b eine neue Fassung erhält. Absatz 5 enthält die entsprechenden Präzisierungen.

Anhang Ziffer 4.4^{bis}

Die ersten Erfahrungen haben gezeigt, dass die angegebenen Kontaktdaten teilweise nicht korrekt waren und so nicht für ein rasches und wirkungsvolles Contact Tracing durch die Kantone nutzbar waren. Die Wichtigkeit korrekter Kontaktdaten ist sowohl für Grossveranstaltungen als auch bei anderen Veranstaltungen bzw. bei Betrieben, bei denen Kontaktdaten erhoben werden, wichtig. Wie in einigen Kantonen bereits vorgegeben, sollen die Betreiber oder Organisatoren durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass korrekte Kontaktdaten angegeben werden.

Anhang Ziffer 5.1^{bis}

Gerade bei grösseren Veranstaltungen müssen die Organisatoren verhindern, dass an Covid-19 erkrankte oder entsprechende Symptome aufweisende Personen teilnehmen. Besucherinnen und Besucher sind deshalb entsprechend zu informieren und können z.B. zur Deklaration aufgefordert werden, dass sie gesund bzw. symptomlos sind. Auch können Personen, die in sehr offensichtlicher Weise die einschlägigen Symptome aufweisen und nicht glaubhaft darlegen können, dass die Symptome nicht Covid-19-bedingt sind, vom Besuch einer Veranstaltung ausgenommen werden. Die Bestimmung fordert demgegenüber nicht, dass Organisatoren eine Fiebermessung systematisch verlangen oder vornehmen müssen.

Anhang Ziffer 6

Dieser Anhang enthält diejenigen Aspekte, die ein Schutzkonzept für Grossveranstaltungen regeln muss. Als spezifische Vorgaben gehen sie allfälligen abweichenden Anforderungen in den Ziffern 1-5 des Anhangs vor.

Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Oktober 2020 festgelegt.